jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/3/1 G256/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1994

Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug
25/02 Strafvollzug

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg
B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit
StVG §90 Abs1

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos wegen zu erwartender Zurückweisung des beabsichtigten Individualantrags auf Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof bereits geprüften und aufgehobenen Gesetzesbestimmung

Rechtssatz

Da eine Bestimmung (hier: §90 Abs1 StVG), die bereits Gegenstand einer Gesetzesprüfung (siehe E v 02.12.93,G134/93) war, nicht einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden kann, ist das Begehren des Einschreiters schon aus diesem Grund zurückzuweisen (vgl. zB VfSlg. 8277/1978, 12633/1991).

Entscheidungstexte

- G 256/93
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.03.1994 G 256/93

Schlagworte

VfGH / Aufhebung Wirkung, VfGH / Individualantrag, VfGH / Verfahrenshilfe, Strafvollzug, Briefverkehr, Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G256.1993

Dokumentnummer

JFR_10059699_93G00256_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at